

## ARBEITSZEIT

Unsere Ziele:

- Kürzer arbeiten, mehr Zeit zum Leben

Kürzere Arbeitszeit kann erreicht werden z. B. durch:

- Verkürzung der wöchentlichen kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit
- Erhöhung des Urlaubsanspruchs auf 6 Wochen für alle
- Nachholen von Feiertagen, die auf einen Sonntag fallen, am nächsten Werktag
- Verpflichtende Zeitzuschläge zu Überstunden
- Verpflichtende Zeitzuschläge zu besonders familienfeindlichen Arbeitszeiten wie Abend und an Samstagen (vgl. Ersatzruhe für Sonntag) bzw. Schicht- und Schwerarbeit
- Bezahlte Pausen
- Rechtsanspruch auf regelmäßige 4-Tage-Woche
- Rechtsanspruch auf Altersteilzeit, Bildungskarenz und andere Auszeit-Modelle

- Mehr Planbarkeit und Mitbestimmung

Dies kann erreicht werden z. B. durch:

- Zuschläge zu besonders kurzfristig angekündigter Mehrarbeit
- Gleitzeitregelungen mit max. 10 Stunden Höchstarbeitszeit im Kollektivvertrag, überall dort, wo Gleitzeit möglich ist
- Ankündigungsfrist von mindestens vier Wochen für Wochenendarbeit mit effektivem Entschlagungsrecht wie z. B. Kündigungsschutz
- 4-Tage-Woche bei Schichtarbeit durch Kollektivvertrag
- Mitwirkungsrechte des Betriebsrats bei Anordnung von über 10/50 Stunden hinausgehender Arbeitszeit
- Keine Überstunden für Lehrlinge, schon gar nicht an Berufsschultagen
- Altersgerechte Arbeitszeitmodelle

- Mehr Selbstbestimmung

Folgende Maßnahmen können beispielhaft zu mehr Selbstbestimmung führen

- Einseitiger Antritt von Zeitausgleich
- Gleitzeitregelungen mit max. 10 Stunden Höchstarbeitszeit im Kollektivvertrag, überall dort, wo Gleitzeit möglich ist

- 6 Monate absoluter Kündigungsschutz für ArbeitnehmerInnen in Abteilungen, in denen von der 11. und 12. Stunde Gebrauch gemacht wurde
- Effektives Entschlagungsrecht bei Wochenendarbeit

- **Überstunden als Ausnahme und nicht als Regel**

Damit Überstunden die Ausnahme bleiben, sind z. B. folgende Maßnahmen denkbar:

- 1.700 Euro Mindestlohn, 850 Euro Mindestlehrlingsentschädigung, 14-mal im Jahr, damit das Grundgehalt zum Leben reicht
- 6 Monate absoluter Kündigungsschutz für ArbeitnehmerInnen in Abteilungen, in denen von der 11. und 12. Stunde Gebrauch gemacht wurde
- Zuschläge zu besonders kurzfristig angekündigter Mehrarbeit
- Ankündigungsfrist von mindestens vier Wochen für Wochenendarbeit mit effektivem Entschlagungsrecht wie z. B. Kündigungsschutz

- **Überstunden, die sich lohnen**

Wenn ausnahmsweise Überstunden geleistet werden, dann sollen sie sich auch in Form von mehr Geld und mehr Freizeit lohnen:

- Verpflichtende Zeitzuschläge zu Überstunden
- Verpflichtende Zeitzuschläge zu besonders familienfeindlichen Arbeitszeiten wie Abend und an Samstagen (vgl. Ersatzruhe für Sonntag)
- Mind. 100 % Zuschlag auf die 11. und 12. Stunde
- Wahlrecht Zeit/Geld für alle Überstunden
- Rechtsanspruch auf Auszahlung, wenn Guthaben auf Arbeitszeitkonten eine bestimmte Höhe erreicht haben
- Erhöhung des Mehrarbeitszuschlags und Wegfalls des Durchrechnungszeitraums bei Teilzeit

- **Arbeit darf die Gesundheit nicht gefährden**

Um sicherzustellen, dass Arbeit nicht krank macht, sind folgende Maßnahmen vorstellbar:

- Einseitiger Antritt von Zeitausgleich
- Erhöhung des Urlaubsanspruchs auf 6 Wochen für alle
- Nachholen von Feiertagen, die auf einen Sonntag fallen, am nächsten Werktag
- Verpflichtende Zeitzuschläge zu Überstunden
- Verpflichtende Zeitzuschläge zu besonders familienfeindlichen Arbeitszeiten wie Abend und an Samstagen (vgl. Ersatzruhe für Sonntag)
- Zusätzliche bezahlte Pausen bei Arbeitstagen über die 10. Stunde hinaus

- Beschränkung der 12-Stunden-Tage und 60-Stunden-Wochen im Kollektivvertrag
  - Effektives Ablehnungsrecht für alle Überstunden
  - Festlegung einer Mindestanzahl an ganzen Tagen, die pro Monat bzw. Gleitzeitperiode einseitig freigenommen werden können
- 
- **Rechtssicherheit durch Klarheit**
    - Schutz für jene, die aus dem AZG/ARG fallen könnten, durch den Kollektivvertrag
    - Übernahme aller AZG/ARG-Bestimmungen für alle, die unter den KV fallen, somit gelten Überstundenzuschläge, kollektivvertragliche Normalarbeitszeit und Ruhezeiten auch für „die 3. Führungsebene“
    - Gleitzeitregelungen mit max. 10 Stunden Höchstarbeitszeit im Kollektivvertrag, überall dort, wo Gleitzeit möglich ist
    - Anrechnung aller Karenzzeiten auf alle dienstzeitabhängigen Ansprüche, solange die gesetzliche Anrechnung nicht umgesetzt ist